

schmettern; sie soll erziehen. Für die richtige Erziehungswirkung ist entscheidend, daß das Gericht die richtige, durch das Gesetz geforderte Entscheidung findet und auch parteilich begründet. Richtig differenzieren, den Feind vom Nichtfeind unterscheiden, die Schwerpunkte des Klassenkampfes berücksichtigen — alle diese Faktoren bestimmen, wie die Entscheidung des Gerichts von den Menschen verstanden wird, für die sie bestimmt ist.

Die Erziehungswirkung der Rechtsprechung erstreckt sich keinesfalls nur auf den Angeklagten im Strafverfahren bzw. auf die Parteien eines Zivilprozesses. Sie erfaßt zunächst die Menschen, die dem Prozeß zuhören, macht aber nicht an den Türen des Gerichtssaales halt. Durch Veröffentlichungen in der Presse, durch Justizaussprachen, d. h. durch alle Formen der politischen Massennarbeit des Gerichts, aber auch durch die Interessiertheit der Bevölkerung für die Gerichtsentscheidungen wird die erzieherische Wirkung der Rechtsprechung auf einen großen Kreis von Menschen erweitert. Dabei wird gegenüber einem bestimmten — in der Deutschen Demokratischen Republik zahlenmäßig bereits nicht mehr sehr großen — Kreis von Menschen, bei dem die Gefahr des Verbrechens infolge bestimmter Einflüsse gegeben ist, zugleich eine vorbeugende und Verbrechen verhütende Wirkung erzielt. Die ganze Bevölkerung lernt die Durchführung der Gesetzlichkeit durch die Gerichte kennen. Das stärkt das Vertrauen der Bürger zur Justiz, erhöht die Rechtskenntnis und festigt das Rechtsbewußtsein der Bevölkerung.

Die Rechtsprechung hat den Charakter von Kritik, sowohl am Verhalten der vor Gericht stehenden Bürger als auch an der Anprangerung von Mißständen in Verwaltung und Wirtschaft. Die Waffe der Kritik muß in den Gerichtsurteilen spürbar sein, um die Feinde der Deutschen Demokratischen Republik zu bekämpfen und die Bürger immer stärker zur bewußten und freiwilligen Einhaltung der Rechtsnormen zu erziehen.